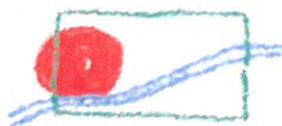


Stadt Bietigheim-Bissingen

**Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich
„Haslacher Weg“**



Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung



StadtLandFluss

Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich

Haslacher Weg

Auftraggeber: Stadt Bietigheim-Bissingen
Marktplatz 8
74321 Bietigheim-Bissingen

Auftragnehmer: Prof. Dr. Christian Küpfer
Plochinger Straße 14a
72622 Nürtingen
Tel. 07022 - 2511 86 Fax 07022 – 2165507
Mail: kuepfer@stadtlandfluss.org, www.stadtlandfluss.org

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Anja Gentner
Prof. Dr. Christian Küpfer
Lisa Sommer

Datum: Endfassung 09.03.2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG - INHALTE DER PLANUNG | 4 |
| 2 | VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSTRÄGER | 5 |
| 3 | BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER..... | 6 |
| 3.1 | SCHUTZGUT BIOTOPE UND ARTEN | 7 |
| 3.2 | SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD..... | 7 |
| 3.3 | SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT | 8 |
| 3.4 | SCHUTZGUT BODEN..... | 8 |
| 3.5 | SCHUTZGUT WASSER | 9 |
| 3.6 | SCHUTZGUT MENSCH (INKL. ERHOLUNG) | 9 |
| 3.7 | KULTUR- UND SACHGÜTER..... | 10 |
| 4 | KONFLIKTE IN VERBINDUNG MIT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS | 10 |
| 5 | MAßNAHMENVORSCHLÄGE | 11 |
| 6 | FAZIT | 11 |
| 7 | LITERATURVERZEICHNIS..... | 12 |

1 Einleitung - Inhalte der Planung

Die Stadt Bietigheim-Bissingen möchte im Westen des Stadtteils Metterzimmern auf einer Fläche von ca. 2,5 ha ein Wohngebiet ausweisen. Derzeit wird die Fläche von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einer aufgelassenen Hofstelle eingenommen (vgl. Abb. 1 und 2).

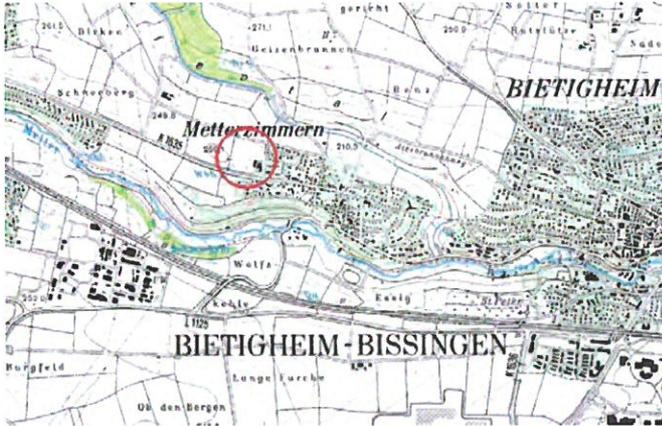


Abb.1: Übersichtskarte: Lage des Planungsgebietes (GRUNDLAGE TK 25)

Abb.2: Abgrenzung des Planungsgebietes (GRUNDLAGE LUBW KARTENDIENST)

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und als Wohnbaufläche ausgewiesen (vgl. Abb. 3). Mit der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Fläche für die Landwirtschaft (ca. 1,3 ha) und das gesamte Gebiet wird zu einer Wohnbaufläche (vgl. Abb. 4).

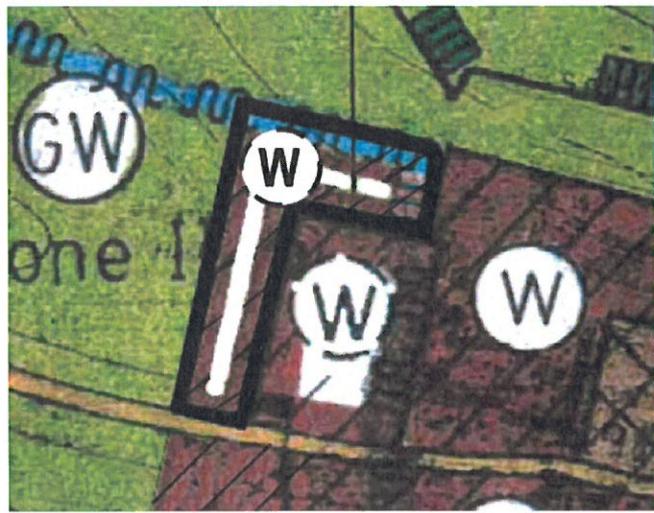


Abb.3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan (QUELLE: STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN)

Abb.4: geplante Änderung des Flächennutzungsplans (QUELLE: STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN)

2 Vorgaben übergeordneter Planungsträger

Im Planungsgebiet selbst liegen keine **Schutzgebiete** der Kategorien Naturschutz, Landschaftsschutz und Natura 2000. Nördlich und südlich im Bereich des Metter- und Tiefentals sind ein Landschaftsschutzgebiet, mehrere Naturdenkmalen sowie Wald- und Offenlandbiotope ausgewiesen. Die größte Nähe zu den geschützten Talzügen weist der Planungsbereich im Norden mit ca. 50 m Abstand auf (vgl. Abb. 5).



Abb.5: Schutzgebiete Natur und Landschaft (LUBW KARTENDIENST 2014)

Das Planungsgebiet liegt **im Einzugsbereich der Bietigheimer Trinkwasserfassungen** „Mühlwiesen“ und „Grünwiesen“, innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone IIIB.

Es liegen **keine geschützten Geotope** vor.

Der **Regionalplan** (VERBAND REGION STUTTGART 2009) weist die Fläche als „Gebiet für Landwirtschaft“, als „Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen“ und als „Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ aus. Die westlich angrenzende Grünzäsur und der nördlich angrenzende Regionale Grünzug werden nicht tangiert (vgl. Abb. 6).



Abb.6: Ausschnitt des Regionalplans
(VERBAND REGION STUTT GART)

Im **Landschaftsplan** (VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIETIGHEIM-BISSINGEN MIT DEN GEMEINDEN TAMM UND INGERSHEIM 1992) sind für das Planungsgebiet, mit Ausnahme des Hofbereichs, Äcker und Streuobstwiesen dargestellt. Im nördlichen Bereich wird der Streuobstbestand als „Schöner Obstwiesenbestand“ beschrieben, für den zumindest die teilweise Erhaltung empfohlen wird. Die Streuobstbäume wurden allerdings zwischenzeitlich gefällt, so dass dieser Hinweis hinfällig ist. Für das Planungsgebiet hält der Landschaftsplan eine begrenzte Bebauung für vorstellbar. Zudem wird die Ausbildung eines besseren Ortsrandes im Westen von Metterzimmern vorgeschlagen. Eine weitere bauliche Entwicklung soll ausgeschlossen und die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden. Weiterhin wird eine ökologische Aufwertung der ausgeräumten Flur vorgeschlagen.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt nach der Methodik der LUBW (früher LFU) Baden-Württemberg (LFU 2005a) in 5 Stufen (vgl. Tab. 1).

Tab.1: Bewertungsstufen für die Bewertung der Schutzgüter in 5 Stufen

| Wertstufe | Definition |
|-----------|---|
| A | sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung |
| B | hohe naturschutzfachliche Bedeutung |
| C | mittlere naturschutzfachliche Bedeutung |
| D | geringe naturschutzfachliche Bedeutung |
| E | keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung |

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erfolgt eine überschlägige, vorläufige Bewertung für die Flächen, die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind. Eine detaillierte Bewertung und Flächenbilanzierung für das gesamte Bebauungsplangebiet wird im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan (Entwurf STADTLANDFLUSS 2015) erstellt.

3.1 Schutzgut Biotope und Arten

Biotope

Das Planungsgebiet umfasst im westlichen Bereich Ackerflächen, im nördlichen Teil Wiesen. Der ehemalige Streuobstbestand wurde hier bereits gerodet.

Arten

Im Rahmen der tierökologischen Untersuchung (ENDL 2014) wurden die Arten/Artengruppen Fledermäuse und Vögel für das gesamte Bebauungsplangebiet erfasst. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Entwurf STADTLANDFLUSS 2015) detailliert dargestellt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen umfassen neben Bauzeitenregelungen die Anlage eines Ersatzquartiers für Fledermäuse, das Anbringen von Vogelnistkästen für Turmfalke und Schleiereule, Feldsperling und Star sowie von Fledermauskästen, die Neuanlage einer Streuobstwiese sowie die Neuanlage von dauerhaften Brachflächen für Feldlerchen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass bei keiner planungsrelevanten Art die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. **Dem Vorhaben stehen artenschutzrechtliche Vorschriften somit nicht entgegen.**

Bewertung

Den Wiesen kommt eine mittlere naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe C) zu. Bei dem Acker handelt es sich um Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (Wertstufe D).

3.2 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft bei Metterzimmern gehört zum Strohgäu. Weiträumige Ackerlandschaften prägen das Landschaftsbild, das aufgelockert wird durch Streuobstwiesen und Gehölzbestände. Das Planungsgebiet liegt auf einem Höhenrücken zwischen Metter- und Tiefental direkt am Siedlungsrand. Die Ackerflächen im Westen stellen eine landschaftstypische Nutzungsform dar, weisen jedoch keine bereichernden Elemente auf. Die Streuobstwiese hatte früher eine Funktion zur Ortsrandeingußung. Durch die Rodung der Bäume ist diese Funktion heute nicht mehr gegeben.

Bewertung

Es handelte sich um einen typischen Ausschnitt aus der Strohgäulandschaft mit Ackerflächen und Grünland. Aufgrund der landschaftstypischen Ausprägung einerseits sowie des Fehlens bereichernder Strukturen andererseits, erfolgt die Einstufung in Wertstufe C (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung).

3.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Planungsgebiet ist im Klimaatlas der Region Stuttgart (VERBAND REGION STUTTGART 2008) als Freiland-Klimatop ausgewiesen (vgl. Abb. 7). Der Klimaatlas beschreibt das Gebiet weiterhin als „Freifläche mit weniger bedeutender Klimaaktivität“ (vgl. Abb. 8). Laut Landschaftsplan handelt es sich um einen gut auskühlenden Bereich und somit um eine Kaltluftentstehungsfläche.



Abb.7 Klimatope und Kaltluftabflussbahnen (KLIMAATLAS, VERBAND REGION STUTTGART 2008)



Abb.8: Planungshinweise Klimaatlas (KLIMAATLAS, VERBAND REGION STUTTGART 2008)

Bewertung

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft stellt das Planungsgebiet ein Kaltluftentstehungsgebiet mit weniger bedeutender Klimaaktivität dar. Insgesamt wird das Schutzgut Klima/Luft somit in Wertstufe C (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

3.4 Schutzgut Boden

Bei den Böden des Bebauungsplangebietes handelt es sich um Parabraunerden und Pararendzinen aus Löss. Die Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit weisen dementsprechend eine hohe Bedeutung auf.

Bewertung

Die Böden im Planungsgebiet haben eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung (Wertstufe B).

3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt auf der lösslehmüberdeckten Lettenkeuperverebnung zwischen Metter- und Tiefental, in denen bereits der Obere Muschelkalk angeschnitten wird. Auch der nördliche Planbereich liegt unter einer mehrere Meter mächtigen quartären Überdeckung aus Löss und Lösslehm vermutlich bereits im Oberen Muschelkalk. Der Lettenkeuper spielt als Grundwasserleiter eine untergeordnete Rolle. Nur bei klüftigen Horizonten können lokal kleine Grundwasservorkommen auftreten, im Normalfall fungiert der Lettenkeuper jedoch als Wasserstauer. Bei ausreichender Mächtigkeit erfüllt er somit als Deckschicht eine Schutzfunktion gegenüber dem darunter liegenden Oberen Muschelkalk mit seinem regional bedeutsamen Karstgrundwasser, das generell eine hohe Bedeutung hat und gleichzeitig besonders empfindlich ist, da im durchlässigen Kalkgestein Schadstoffe schnell über größere Entfernungen transportiert werden. Im Lettenkeuper können Schwankungen der Schichtmächtigkeit auftreten, so dass er seine Deckschichtenfunktion nicht überall uneingeschränkt wahrnehmen kann. Zudem streicht der Lettenkeuper im Planungsgebiet vermutlich nach Norden aus. Außerdem kann lokales Grundwasser im Lettenkeuper, das in klüftigen Horizonten vorhanden ist, in den Muschelkalk übertreten. Das Planungsgebiet liegt zudem im Einzugsbereich der Bietigheimer Trinkwasserfassungen „Mühlwiesen“ und „Grünwiesen“, innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone IIIB.

Ein hydrogeologisches Gutachten wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Insgesamt wird das Planungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Wasser in Wertstufe B-C (mittlere-hohe naturschutzfachliche Bedeutung) eingestuft.

3.6 Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)

Das Planungsgebiet hat durch die Tatsache, dass es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Wegenetz in unmittelbarer Nachbarschaft eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes handelt keine direkte Funktion für die Naherholung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht gehen Nutzflächen im Umfang von 1,3 ha (davon 1,1 ha Ackerflächen) verloren. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I (vgl. Stellungnahme Landratsamt Ludwigsburg 17.03.2014). Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht weist das Gebiet keine Bedeutung auf.

3.7 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt. Archäologische Funde während der Bauarbeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden, zumal in unmittelbarer westlicher Nachbarschaft des Planungsgebietes Luftbildbefunde vorliegen, die auf das Vorhandensein vor- und frühgeschichtlicher Siedlungsspuren schließen lassen (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart vom 08.04.2014). Um spätere Bauverzögerungen auszuschließen werden frühzeitige archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege empfohlen. Diese wurden bereits beauftragt, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

4 Konflikte in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans

Schutzgut Biotope und Arten

Mit der Änderung der landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbebauung ist ein Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen verbunden. Betroffen sind Acker- und Wiesenflächen. Die Beeinträchtigungen werden als mittel-hoch eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hin zu Wohnbebauung führt zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes. Da die ursprünglich vorhandene Streuobstwiese bereits gerodet wurde, gehen keine landschaftsbildprägenden Elemente verloren. Die Beeinträchtigungen werden als mittelmäßig eingestuft.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der Bebauung von Wiesen und Äckern gehen klimaaktiven Freiflächen verloren. Betriebsbedingt ist mit einem erhöhten Eintrag von Luftschadstoffen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen werden als mittelmäßig eingestuft.

Schutzgut Boden

Mit der Überbauung und Neuversiegelung gehen Böden und damit deren natürliche Funktionen vollständig verloren oder büßen im Bereich von Freiflächen durch Auf- und Abtrag einen Teil ihrer Funktionen ein. Die Beeinträchtigungen werden als hoch eingestuft.

Schutzgut Wasser

Mit der Überbauung und Neuversiegelung ist eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate verbunden. Die Beeinträchtigungen werden als mittel eingestuft.

Schutzgut Mensch (inkl. Erholung)

Da die Fläche aktuell keine Funktion für die Naherholung hat kommt es auch nicht zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die optische Beeinträchtigung durch den Verlust der Streuobstwiese ist durch die Rodung bereits gegeben. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Vorrangfläche 1) gehen vollständig verloren, was mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist.

Kultur- und Sachgüter

Wenn keine archäologischen Funde gemacht werden, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Werden im Rahmen einer archäologischen Voruntersuchung Funde gemacht, muss das weitere Vorgehen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.

5 Maßnahmenvorschläge

Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen verpflichtet. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind auszugleichen.

Für eine Bebauung im Bereich der von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Landschaftsgerechte Gestaltung, Begrünung und Einbindung
- Versickerungsoffene Beläge bei Parkplätzen und Wegen
- Dachbegrünung auf einem möglichst großen Dachflächenanteil
- Lokale Versickerung von Niederschlagswasser
- Beschränkung der Neuversiegelung auf das notwendige Maß
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen: vgl. Kap. 3.1
- Zur Kompensation des verbleibenden Eingriffs sind voraussichtlich Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes erforderlich.

6 Fazit

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit der Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die artenschutzrechtlichen Belange planerisch bewältigt werden. Eine detaillierte Bewertung und Flächenbilanzierung erfolgt für das gesamte Bebauungsplangebiet im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan (Entwurf STADTLANDFLUSS 2015).

7 Literaturverzeichnis

- BUND/LÄNDER ARBEITSGEMEINSCHAFT BODEN (LABO 1998): Eckpunkte zur Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen in Planungs- und Zulassungsverfahren. Erschienen in: Rosenkranz, Bachmann, König, Einsele: Bodenschutz, Ergänzbares Handbuch (Lo-seblattsammlung) 9010, XII/98. Erich Schmidt Verlag. Berlin
- GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (GLA 1960): Geologische Karte von Baden-Württemberg; Karte und Erläuterungstext
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (LGRB 2014): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000 auf Basis des Amtlichen Liegen-schaftskatasters (ALK).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005A): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Eingriffsregelung (im Internet unter LfU – Ökokonto – neue Bewertungsempfehlungen)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU 2005B): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2008): Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte („Heft Bodenschutz 20“), 20 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010A): Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2010B): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit („Heft Bodenschutz 23“), 32 S.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung („Heft Bodenschutz 24“), 32 S.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (LVA 2004): Digitale topographische Karte M 1:25.000
- STADTLANDFLUSS (Entwurf 2015): Umweltbericht zum Bebauungsplan Haslacher Weg
- VERBAND REGION STUTT GART (HRSG., 2009): Regionalplan 2020
- VERBAND REGION STUTT GART (HRSG., 2008): Klimaatlas Region Stuttgart. Online Recherche unter <http://webgis.region-stuttgart.org/Web/klimadaten/>
- VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIETIGHEIM-BISSINGEN MIT DEN GEMEINDEN TAMM UND INGERSHEIM (HRS., 1992): Landschaftsplan